

# Bergehalde Lohmannsheide

## Das Vorhaben

Auf dem Gelände der Bergehalde Lohmannsheide im Nordwesten des Stadtgebietes Duisburg in unmittelbarer Nähe zum Moerser Stadtgebiet soll eine Deponie für mineralische Abfälle entstehen. Geplant ist, sogenanntes DK1-Material, welches beim Abriss von Industrieanlagen und Gebäuden entsteht, zu deponieren.

Diese sind definiert als „Abfälle mit geringer Belastung“. Eine nähere Betrachtung der Antragsunterlagen, insbesondere der beantragten Abfallarten, relativiert dies. Dort ist u. a. die Rede von Abfällen aus Kraftwerken und Verbrennungsanlagen, aus der Verarbeitung von Metallen, aus Ölabscheideanlagen, aus der Behandlung von kommunalem und industriellen Abwässern – letztere ausdrücklich mit dem Zusatz: „Schlämme, die gefährliche Stoffe enthalten“. (Siehe Antragsunterlagen der DAH1, „Beschreibung der Abfälle nach Art, Gesamtmenge und Beschaffenheit einschl. Angabe der Abfallschlüssen und Abfallbezeichnungen nach AVV“)



So sieht die Bergehalde Lohmannsheide im Süden Baerls heute aus. In der Mitte des Plateaus soll das DK1-Material aufgeschüttet werden (WAZ, 16.09.2016)

Das Areal liegt in unmittelbarer Nähe zur Halde Rheinpreußen mit dem Geleucht als weit hin sichtbarem Wahrzeichen. Der Rhein fließt nur wenige hundert Meter östlich. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 35 Hektar, von denen 16,2 Hektar für die Errichtung der Deponie genutzt werden sollen. Die Planungen sehen vor, über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren insgesamt 5,2 Mio. Tonnen Abfälle – das entspricht einem Volumen von ca. 3,5 Mio. Kubikmetern – per LKW anzuliefern. Am Ende soll ein Berg entstehen, der das derzeitige Haldenniveau um ca. 47 Meter überragt.

Diese 15 Jahre beziehen sich auf den reinen Deponiebetrieb. Hinzurechnen muss man noch die Zeiten der Vorbereitung und des Abschlusses, sodass das Vorhaben weitaus längere Zeiträume umfassen wird.

Zudem liegt dieser zeitlichen Abschätzung eine Abfallprognose aus dem Jahre 2014 zu Grunde, die sich bis heute als unzutreffend erwiesen hat. Tatsächlich sind bis heute weniger Abfälle entstanden, die deponiert werden müssen. Sollte es zu einer Genehmigung kommen, könnte es bis zum Erreichen der genehmigten Abfallmenge auch länger als 15 Jahre dauern. Damit würde sich der Betrieb noch einmal verlängern. (Siehe hierzu: Antwort der NRW-Landesregierung vom 21.3.2019 auf eine Kleine Anfrage, Drucksache NRW-Landtag 17/5514)

Träger des Vorhabens ist das Unternehmen DAH1 GmbH (Deponien auf Halden), ein gemeinschaftliches Unternehmen der RAG Montan Immobilien GmbH und der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (Tochtergesellschaft des RVR).

Der BUND lehnt dieses Projekt grundsätzlich ab. Ausschlaggebend dafür sind die Besonderheiten, die das Areal aufgrund seiner bisherigen Nutzung aufweist.

## Historische Betrachtung des Areals

### Nutzungsphase 1: „Wilde Müllkippe von den 40er bis in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts“

Das Areal wird seit ca. 1926 wirtschaftlich genutzt. Alte Luftaufnahmen belegen, dass dort seinerzeit eine erste Kiesgrube entstanden war, die im Laufe der folgenden Jahrzehnte ständig erweitert wurde. Die größte Ausdehnung als Kiesgewinnungsanlage war in den 1960er Jahren.

Zeitzeugen berichten, dass hier bereits in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts Trümmer aus einer nah gelegenen Anlage zur Gewinnung von Benzin aus Kohle (Fischer-Tropsch-Anlage), die während des zweiten Weltkrieges zerstört wurde, entsorgt wurden. Nachweise hierüber existieren heute nicht mehr. Zudem werden ca. zwei Dutzend Blindgänger aus dem zweiten Weltkrieg vermutet.

Ab den 1950er bis in die 1980er Jahren wurden nachweislich Teile Baggersees mit umweltschädigenden Stoffen verfüllt. In welchem Umfang und mit welchen Stoffen lässt sich heute nicht mehr genau rekonstruieren.

Aktenkundig sind hingegen mehrfache Ordnungsverfügungen gegen den damaligen Betreiber der Anlage wegen „wildem Abkippen von Müll“. Frühere chemische Analysen des Wassers belegen stark überhöhte pH-Werte.

Hinweise auf weitere bedenkliche Ablagerungen (z. B. nicht genehmigte Verfüllung des Sees mit Klärschlämmen, ein gesunkenes Motorschiff, aus dem Öl und Diesel ausgetreten sind) liegen ebenso vor wie gesicherte Aussagen über die Ablagerung von „produktions-spezifischen Abfällen aus der Hochofen- und Stahlwerksindustrie“. Angesichts des zu dieser Zeit noch wenig ausgeprägten Umweltbewusstseins liegt die Vermutung nahe, dass heute eine hochproblematische Mischung aus verschiedensten Stoffen im Untergrund liegt. Eine umfängliche Bestandsaufnahme dieser Altlasten hat im Zuge des aktuellen Planfeststellungsverfahrens nicht stattgefunden. Es wurden lediglich stichprobenhafte Bohrungen durchgeführt, die auch nicht immer bis zum Grund der früheren Kiesausgrabungen reichen.

Da dieser tiefer liegende Teil des Geländes keine Basisabdichtung aufweist und auch nie saniert wurde, besteht seit Jahrzehnten eine Gefährdung des Grundwassers.

## Nutzungsphase 2: „Bergehalde“ in den 80er und 90er Jahren

Ab 1983 kam es zu einer zweiten Nutzungsphase. Es wurde eine Bergehalde errichtet, auf der Abfälle aus dem Bergbau entsorgt wurden. Vornehmlich handelte es sich dabei um Stoffe, die in der nahegelegenen Zeche Rheinpreußen anfielen. Die Rede ist hier von „Gruben-, Wasch- und Flotationsberge“. Es wurden aber auch Genehmigungen zur Ablagerung von Klärschlämmen aus dem Hochofenbetrieb erteilt (pH-Wert: 11 !). Seinerzeitige Betriebsüberwachungen förderten auch zu Tage, dass „Behältnisse mit Lösungsmittelresten, Ölkanister mit Inhalten und hausmüllähnliche Abfälle“ angeliefert wurden.

Auch die Aufhaldung während dieser zweiten Nutzungsphase weist keine Basisabdichtung auf, sodass die in diesen (Bergbau-)Abfällen enthaltenen Schadstoffe in die darunter liegende „Wilde Müllkippe“ eindringen und schließlich bis ins Grundwasser gelangen konnten. Nachgewiesene Schadstoffe sind: Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Schwermetalle wie Blei, Arsen, Kupfer und Cadmium sowie eine erhebliche Nitratbelastung. Auch die für Waschberge typischen hohen Werte für Chlorid und Sulfat sind gemessen worden.

Die Gewässer im Umfeld (z. B. der Waldsee) sind hoch belastet und machen aufwändige Pumpmaßnahmen durch die LINEG erforderlich, um wenigstens ein Minimum an Schadensbegrenzung zu leisten.

Grundlage für diese zweite Nutzungsphase war eine Genehmigung aus dem Jahr 1981, welche eine Aufhaldung bis zu einer Höhe von 82 m NN vorsah. Da mit dem Ende des Bergbaus in der Region kein Deponiebedarf mehr bestand, wurde die Aufhaldung im Juli 1990 vorzeitig eingestellt. Die nicht genutzte Restkapazität soll nun für die Deponierung des DK1-Materials genutzt werden.

Beide Nutzungsphasen haben bereits heute zu erheblichen Umweltbelastungen geführt. Die Errichtung einer Deponie auf einer nicht basisabgedichteten „Wilden Müllkippe“ und einer darauf aufgesetzten, ebenfalls nicht basisabgedichteten Bergehalde mit toxischen Inhaltsstoffen kann nicht hingenommen werden.



Symboldarstellung des zukünftigen Deponiekörpers (Blick aus südl. Richtung, links: Halde Rheinpreußen mit Geleucht)

## Ein erhaltenswertes Stück Natur ist entstanden

Trotz der Vorbelastung konnte sich seit Beendigung der zweiten Nutzungsphase ab Juli 1990 auf der dann brachliegenden Fläche die Natur ausbreiten.

Es sind Flächen mit Sanddorn und Birken bewachsen, große Freiflächen sind mit niederen Gräsern und Stauden überzogen. Hier sind unter anderem auch zwei seltene Insekten zu finden, die Blauflügelige Sandschrecke und die Blauflügelige Ödlandschrecke.



Ein kleiner Tümpel ist inzwischen mit Rohrkolben zugewachsen und bietet Kamm- und Teichmolchen ein Laichgewässer (Fotos: BUND Moers vom 19.05.2016). Dieser gilt inzwischen als hochwertiges und schützenswertes Biotop.



Zauneidechse in der Abendsonne auf einem Bauschutthaufen (Foto BUND Moers 19.05.2016)

Etlche Libellenarten finden sich ebenfalls an und in diesem Gewässer. Aufgeschütteter Bauschutt bietet mittlerweile vielen Mauereidechsen Brut- und Rückzugsflächen. Die gut besonnten Flächen mit Gräsern und Sandhaufen werden ebenso genutzt wie die zahlreichen Steinhaufen.

Während sich in vielen Gebieten in NRW die Zahl der Kreuzkröten in den letzten Jahren stetig verringert, sind auf der Halde vor allem zur Laichzeit zahlreiche Tiere zu sehen und zu hören. Auch diese Art zählt zu den streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten. Kreuzkröten können die unzähligen alten Fahrspuren und flachen Wasserlachen als Versteck-, Jagd- und Laichmöglichkeiten nutzen.



Abwanderndes Weibchen auf dem Zufahrtsweg zur Halde (Foto: BUND Moers 26.06.2016)



Männchen in einer kleinen Mulde - alte Fahrspur auf der Hochfläche (Foto: BUND Moers 26.06.2016)

Freiflächen wie unten dargestellt werden zur Laichzeit von Kreuzkröten bevorzugt aufgesucht, da diese nach Regenfällen nur 10 bis 15 cm tief mit Wasser gefüllt sind und für die Kaulquappen ideale Bedingungen liefern. Der Bewuchs und die Freiflächen dazwischen bieten für die Kröten neben den lockeren Sand- und Steinhaufen beste Versteckmöglichkeiten.



Wasserlache am nördlichen Haldenrand (Foto: BUND Moers 26.06.2016)



Haldenkuppe, Aspekt mit Sanddorn (Foto aus: Elektronische Aufsätze der Biologischen Station, Westliches Ruhrgebiet 27 (2015): 1-10)

## Das Planfeststellungsverfahren

Nach vielen Verzögerungen wurde das Planfeststellungsverfahren eröffnet.

Im März 2018 fand der sogenannte „Scoping-Termin“ statt, an dem auch Vertreter\*innen des BUND aus Moers und Duisburg teilgenommen haben. In diesem Verfahrensschritt wurden die Bereiche definiert, die bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Seitdem arbeitet der Vorhabenträger daran, die seinerzeit vorgebrachten Aspekte bei seiner Planung zu berücksichtigen. Hierzu hat er mehr als 1.400 Seiten Antragsunterlagen erstellt und sein Vorhaben detailliert beschrieben. Zu vielen Aspekten liegen Gutachten vor, die sich z. B. mit Fragen des Artenschutzes, des Gewässerschutzes, der Verkehrsbelastung, der Emissionen u.v.m befassen.

Diese Antragsunterlagen waren vom Oktober bis November 2020 öffentlich einsehbar. Eine Frist für Einwendungen lief bis zum 28. Dezember 2020.

Wir haben diese Antragsunterlagen intensiv geprüft und zahlreiche Kritikpunkte definiert.

**Diese haben wir in einer qualifizierten gemeinsamen Einwendung der beiden BUND-Gruppen dargelegt.**

# Kritikpunkte des BUND

Die vom BUND vorgelegte Stellungnahme umfasst insgesamt 48 Seiten und kann an dieser Stelle nur entlang einiger ausgewählter Oberbegriffe dargestellt werden.

## **1. Der vom Vorhabenträger geltend gemachte Deponiebedarf basiert auf veralteten Angaben und widerspricht dem aus den geltenden Rechtsvorschriften resultierenden Recyclinggebot**

Der errechnete „Entsorgungsnotstand“ für DK1-Materialien basiert auf einem Gutachten aus dem Jahr 2014 (Prognos-Gutachten). Die zwischenzeitliche Entwicklung hat gezeigt, dass dieser Entsorgungsnotstand nicht gegeben ist, weil der Recycling-Anteil von Materialien, die beim Abriss von Gebäuden entstehen, immer mehr zunimmt – und im Sinne der Abfallhierarchie zunehmen muss. Die Rechtsvorschriften auf Bundes- und EU-Ebene (KwWG § 6, EU-Richtlinie 2018/850) schreiben eindeutig vor, dass dem Recycling Vorrang vor der Deponierung zu geben ist. Das Vorhaben Lohmannsheide konterkariert dieses Recycling-Gebot frei nach dem Motto „Wegwerfen ist billiger als Wiederverwerten“.

Fazit: Bei konsequenter Wiederverwertung wird wesentlich weniger Deponiebedarf entstehen, als dies in der Bedarfsanalyse des Vorhabenträgers dargestellt ist.

## **2. Fehlende planungsrechtliche Grundlage für die Eröffnung einer Deponie**

Die Eröffnung einer Deponie basiert grundsätzlich auf einem gültigen Regionalplan und auf einem gültigen Gebietsentwicklungsplan. Der Regionalplan befand sich im Februar 2021 lediglich im Entwurfsstadium (und wurde erst im November 2023 verabschiedet). Ob im endgültigen Regionalplan der Standort als Deponiestandort ausgewiesen sein wird, konnte zum Zeitpunkt der Stellungnahme also noch nicht gesagt werden. Auch zum derzeit gültigen Gebietsentwicklungsplan bestehen Widersprüche, weil das Areal hier für gewerbliche und industrielle Nutzung, nicht aber als Deponiestandort vorgesehen ist. Auch ist die für ein solches Vorhaben vorgeschriebene Alternativenprüfung aus Sicht des BUND nur unzureichend vorgenommen worden.

Letztlich bestehen noch weitere planungsrechtliche Unwägbarkeiten, weil beispielsweise Grundstücke, die für die Zufahrt von Bedeutung sind, sich im Besitz der Stadt Moers befinden. Die Stadt will diese Grundstücke nicht zur Verfügung stellen.

Fazit: Planungsrechtlich ist das Vorhaben bislang auf Sand gebaut.

## **3. Widersprüche zwischen beantragten Abfallarten und der Deponieklasse 1 / Mängel im Annahme- und Kontroll-Management**

Der Vorhabenträger beantragt offiziell die Eröffnung einer DK1-Deponie für „ausschließlich mineralische Abfälle“, also Stoffe, die eine „geringe Belastung“ aufweisen. Bei näherer Betrachtung der im Einzelnen beantragten Abfallsorten tauchen aber Abfallarten auf, die in ihrem Gefährdungspotenzial weit darüber hinaus gehen. Hier nur ein kurzer Auszug: Abfälle aus Kraftwerken und Verbrennungsanlagen, Abfälle aus Filtern der Müllverbren-

nung, die z. B. Quecksilber und Dioxin enthalten, Schlacken aus der Metallverarbeitung, Bitumengemische u.v.m.

Der immer wieder dargestellten „regionalen“ Entsorgung aus dem „Umkreis von 50 km“ wird widersprochen, weil in den Antragsunterlagen ganz offiziell von NRW-weiter Anlieferung die Rede ist.

Das Annahmemanagement, insbesondere die Kontrollverfahren zu den angelieferten Materialien, soll einzig in Papierform erfolgen.

Fazit: Unter dem Deckmantel eines angeblichen Entsorgungsnotstandes für DK1-Materialien soll alles mögliche, was man sonst nicht los wird, sehr „kundenfreundlich“ auf die Deponie geschafft werden.

#### **4. Artenschutz wird verfehlt**

Die Aussagen, wie die geschützten Arten vor der Vernichtung gerettet werden sollen, sind unzureichend und bieten weder eine Gewähr, dass diese in der Realität auch gelingen, noch beinhalten sie Vorgaben, was geschehen soll, falls sich herausstellt, dass der Artenschutz – aus welchen Gründen auch immer – nicht funktioniert. Ebenso wird nicht erläutert, in welcher Form nach vielen Jahren festgestellt werden soll, ob die Artenschutzmaßnahmen funktioniert haben.

Fazit: Artenschutz wird als vernachlässigbare Größe abgetan.

#### **5. Immense Verkehrsbelastung**

Die mit dem Betrieb einer Deponie verbundene Verkehrsbelastung, u. a. durch den Anlieferverkehr, wird in den vorgelegten Verkehrsgutachten nicht realistisch betrachtet. Man geht von Durchschnittsberechnungen aus, die die Anlieferungsfahrten gleichmäßig über den Tag verteilen und zudem immer zu 100 % ausgelastet sind. Dies entspricht nicht der zu erwartenden Realität, in der es zu Stoßzeiten und Anlieferungen unterhalb der unterstellten Masse von 25 Tonnen kommen wird. Damit sind temporäre Maximalszenarien mit wesentlich höheren Abgas- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen und kritischen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit verbunden, die aber nicht in den Blick genommen werden. Die Folgen für Mensch und Umwelt werden also künstlich kleingerechnet. Die grundsätzliche Frage des Ausstoßes von klimaschädlichen Abgasen durch dieselbetriebene LKW wird nicht betrachtet, alternative Anlieferungsmöglichkeiten ebenso wenig.

Fazit: Klimaschutz spielt keine Rolle.

#### **6. Emissionsbelastung – Staub, Lärm**

Beim Betrieb einer Deponie entstehen Emissionen z. B. in Form von Staubabwehungen. Die vom Vorhabenträger beschriebenen Gegenmaßnahmen sind aus Sicht des BUND völlig unzureichend. Auch die Lärmbelastung für die Anwohner\*innen im näheren Umfeld ist zu hoch und geht von Berechnungen aus, die schon allein aus formalen Gründen nicht haltbar sind.

Fazit: Die menschliche Gesundheit soll hinter Geschäftsinteressen zurückstehen.

## 7. Grundwassergefährdung

Durch die Deponie wird eine Auflast von mehr als 5 Mio. Tonnen erzeugt, die sich auf die darunter liegenden (nicht abgedichteten) Bereiche, also die bereits hochbelastete „Wilde Müllkippe“ und die ebenfalls belastete Bergehalde auswirken wird. In der Setzungsprognose ist die Rede von bis zu knapp 2 Metern Absenkung in Teilen des Untergrundes. Hierdurch werden im Boden befindliche Schadstoffe ähnlich wie bei einem Schwamm ausgedrückt und können ins Grundwasser gelangen. Auch wird durch diese Setzung ein Teil der „Wilden Müllkippe“ ins Grundwasser gedrückt und die Schadstoffe können ausgewaschen werden. Ob die geplante Basisabdichtung der Deponie den Überspannungen durch die Setzungen standhalten wird, ist ebenfalls unsicher. Die Folgen für das Grundwasser sind unabsehbar. Die in den Planungsunterlagen vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen sind unzulänglich.

Fazit: Das berechnete Interesse der Menschen auf gesundes Wasser wird ignoriert.

## Die öffentliche Wahrnehmung – breite Ablehnung des Projektes durch betroffene Bürger\*innen, politische Parteien und die Städte Moers und Duisburg

Seit Bekanntwerden der Planungen hat sich in der Öffentlichkeit eine breite Ablehnung des Projektes formiert. Hieran beteiligt sind neben Umweltverbänden auch weite Kreise aus dem Bereich der Zivilgesellschaft (Vereine, Bürgerinitiativen, betroffene Bürger\*innen, Vertreter\*innen aus den etablierten politischen Parteien). Beispielsweise hat sich der Rat der Stadt Moers einstimmig gegen das Projekt ausgesprochen. Die Stadtverwaltung Moers hat eine [qualifizierte Einwendung](#) verfasst und der Genehmigungsbehörde in der gesetzten Frist zugeleitet. Darüber hinaus engagieren sich verschiedene politische Parteien im Rahmen von Informations- und Öffentlichkeitsarbeit gegen das Projekt.

Dieses Einvernehmen über Parteigrenzen hinweg und im Schulterschluss mit Akteur\*innen aus der Zivilgesellschaft und vielen betroffenen Bürger\*innen birgt ein hohes Potenzial zur Verhinderung des Projektes.

Der BUND hat intensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Zum einen wurden 5.000 Informations-Flyer an die Haushalte im Umfeld verteilt und ein Newsletter ins Leben gerufen.

Zudem wurden vom BUND während der **Einwendungsphase** Textbausteine und Argumentationshilfen für die Erstellung einer Einwendung durch betroffene Bürgerinnen und Bürger veröffentlicht, abgerundet durch Erläuterungen zu formalen Notwendigkeiten bei der Erstellung einer solchen Einwendung. Ebenso wurde durch die BUND-Gruppen Duisburg und Moers eine Kurzeinwendung mit Zeichnungsmöglichkeit erstellt.

Wir wissen von Dutzenden ausführlichen Einwendungen, die auf dieser Grundlage erhoben wurden. Auch von der Kurzeinwendung wurde rege Gebrauch gemacht.

Andere Bürgereinwendungen sind mit Unterstützung von Akteur\*innen aus dem Bereich der politischen Parteien entstanden. Diese konnten durch weitere Betroffene mitgezeichnet werden. Der BUND hat zwei Informationsstände aktiv unterstützt, die von der CDU und der SPD durchgeführt wurden, um solche Unterstützer\*innen-Unterschriften zu sammeln. Allein bei diesen beiden Gelegenheiten kamen Hunderte Unterschriften zusammen. In

Summe sind bei der Bezirksregierung an die 1.500 ablehnende Willensbekundungen durch betroffene Bürger\*innen – also aus dem Nahbereich der Deponie – eingegangen.

Alle Einwendungen wurden dem Antragsteller zur Verfügung gestellt, um diesem die Gelegenheit zur Nachbesserung oder Erwiderung zu geben.

Erst nach fast zehn Monaten wurde dann zum Erörterungstermin geladen – mit nur wenigen Tagen Vorlauf durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Moers (Nr. 19 vom 07.10.2021, S. 159). Dies geschah übrigens mitten in den NRW-Schulferien, sodass viele Einwender\*innen entweder den Termin gar erfahren haben oder so kurzfristig eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht organisieren konnten.

Mit ähnlichen Schwierigkeiten sah sich auch der BUND konfrontiert, weil auch die von uns angefragten Fachleute und Fachjurist\*innen eine Teilnahme am Erörterungstermin angesichts des kurzen Vorlaufs nicht realisieren konnten.

Der **Erörterungstermin** selbst fand am 25. und 26. Oktober 2021 in Moers statt und wurde trotz der Schwierigkeiten von zahlreichen betroffenen Bürger\*innen, Vertreter\*innen der politischen Parteien aus Moers und Duisburg, Fachleuten aus den Stadtverwaltungen und vier Vertreter\*innen des BUND bestritten.

Abermals sahen wir uns mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert: Während der mehrstündigen Sitzungsmarathons (Montag: neun Stunden, Dienstag: siebeneinhalb Stunden) war für die Vertreter\*innen der DAH1 und der Bezirksregierung für das leibliche Wohl gesorgt, während die Einwender\*innen teilweise aufgefordert wurden, Getränkeflaschen bei der Einlasskontrolle abzugeben. Trinkwasser war in der Veranstaltungshalle – angeblich aus Coronaschutzgründen – nicht einmal käuflich zu erwerben. Ein Vertreter der Moerser Politik merkte hierzu zu Recht an, dass solcherlei „eine gute Kinderstube vermischen lasse“.

Damit aber nicht genug: Während die Antragsteller mit 22 Gutachtern, denen alle ein Saalmikrophon zur Verfügung gestellt wurde, anreisten, musste sich der BUND erst über eine Beschwerde bei der Bezirksregierung zwei Saalmikrophone „erkämpfen“.

Zur Erinnerung: Der Erörterungstermin ist das Kernstück des Planfeststellungsverfahrens. Er dient dazu, das Vorhaben und seine Auswirkungen mit den Einwender\*innen und Betroffenen, den Träger\*innen öffentlicher Belange und mit den Vorhabenträger\*innen /Antragsteller\*innen sachlich zu erörtern. So weit die Definition. Ob die Organisation des Erörterungstermins unter diesen Umständen der Sachlichkeit dient, mag dahin gestellt sein. Augenhöhe und Fairness buchstabieren sich definitiv anders!

In den zwei Tagen der Erörterung haben wir trotzdem unsere Einwendungen und Gegenargumente noch einmal vertieft dargelegt und insgesamt 17 Anträge eingebracht, um Schäden für Mensch und Umwelt zu verhindern.

**Erstaunlicherweise ist danach fast 3 Jahre nichts mehr passiert.**

Erst am 24. Juli 2024, fast drei Jahre nach dem Erörterungstermin, wurde der Planfeststellungsbeschluss angekündigt. Dieser lag nun vom 5. bis 19. August 2024 öffentlich aus. Wir haben diesen natürlich „auf Herz und Nieren“ geprüft.

Festzuhalten bleibt allerdings schon mal eines: Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird ein ums andere Mal erschwert. Dass nunmehr die Offenlegung des Planfeststellungsbe-

schlusses (mit befristeter Möglichkeit zur Einsichtnahme!) ausgerechnet in die Sommerferien, also die Hauptreisezeit, gelegt wurde, nährt die Vermutung, dass das System haben könnte.

Wir lassen uns trotzdem nicht aus dem Konzept bringen! Eine anwaltliche Unterstützung zur Wahrung etwaiger Klageoptionen war binnen 24 Stunden organisiert, ebenso die umfassende Information der Menschen in der Region durch Newsletter, Pressemitteilung und Aktualisierung unserer Website.

Im September 2024 wurde die Genehmigung dann erteilt - trotz der zahlreichen Einwendungen von Bürger\*innen, den Städten Moers und Duisburg und dem BUND. Diese Genehmigung basiert zu weiten Teilen auf den Gutachten, die bereits vor ca. vier Jahren vorgelegt wurden und die aus unserer Sicht wesentliche Umweltauswirkungen nicht hinreichend beachten. Diese Bedenken und Einwendungen sind nun größtenteils abgewiesen worden, meist weil sie schlichtweg als nicht zutreffend bezeichnet werden. Nur in wenigen Punkten wurden diese aufgegriffen und gewisse Auflagen erteilt.

Tatsächlich sieht man seitens der Genehmigungsbehörde z. B. keine besondere Belastung durch den Anlieferverkehr. Man sieht keine Belastungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen. Zur Frage erhöhter Schadstoffbelastung insbesondere des Grundwassers verweist man darauf, dass man durch ein erweitertes Grundwassermonitoring die Situation im Auge behalten könne. Was allerdings passieren muss, wenn konkrete Gefahr droht, bleibt relativ vage.

## Im Herbst 2024 haben wir entschieden, die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vor Gericht anzugreifen.



Kerstin Ciesla, Vorsitzende der BUND-Kreisgruppe Duisburg

Der BUND hat fristgerecht am 19. September 2024 Klage eingereicht. Diese Klage hatte eine aufschiebende Wirkung, heißt: Die DAH1 konnte nicht sofort mit den Baggern anrücken. Danach hatten wir sechs Wochen Zeit, die Klage zu begründen. Auch diese Klagebegründung haben wir fristgerecht am 28. November eingereicht. Wir bzw. unsere wirklich fitten Anwälte und Gutachter haben also alle Hausaufgaben innerhalb der gesetzten Fristen erledigt – nicht zuletzt Dank der großartigen finanziellen Unterstützung für die Gutachten und die vielen Anwaltsstunden. Auf 107 Seiten mit etlichen Anhängen (neben den drei erwähnten Gutachten noch viele weitere Dokumente) begründet unser Anwalt, warum der Planfeststellungsbeschluss zur DK1-Deponie auf der Halde Lohmannsheide erheblich fehlerhaft und rechtswidrig ist.

Ganz zentral: Seit Jahren ist ein schwerwiegender Umweltschaden aktenkundig, seit Jahren wird nicht nur vom BUND, sondern unter anderem auch vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und der Stadt Duisburg angemahnt, den bereits vorhandenen Umweltschaden zu sanieren. Dennoch ist die zuständige Bergbehörde bis heute untätig geblieben. Diese Zuständigkeit soll durch den

Planfeststellungsbeschluss verändert werden, ohne den Schaden im Untergrund zu sanieren.

Damit verletzt die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Errichtung einer DK1-Deponie auf einem solchen Hochrisikostandort nach unserer Auffassung und Auffassung unseres Rechtsanwaltes rechtmäßiges Behördenhandeln in eklatanter Weise.

Danach hieß es: Geduldig sein und die Klageerwiderung der Bezirksregierung als Beklagte abwarten. Diese sollte bis zum 7. Februar 2025 vorliegen, aber eine Woche vor Ablauf dieser Frist hat die Bezirksregierung eine Verlängerung beantragt. Begründet wurde dies damit, dass alles sehr umfangreich sei, man müsse so viele andere Behörden fragen und so viele Teilaspekte berücksichtigen. Und weil ja auch noch die Klagen der Stadt Moers und der Caritas-Werkstätten anhängig seien, müsse viel aufeinander abgestimmt werden. Und schließlich habe der BUND ja so viele Gutachteraussagen beigebracht, dass dieses umfangreiche Paket nicht innerhalb der gesetzten Frist abgearbeitet werden könne.

Ja, das stimmt alles: Es ist kompliziert, vielschichtig, alles nicht einfach. Aber man beachte: Da arbeiten Menschen hauptberuflich für die Bezirksregierung, sind als Mitarbeitende einer Fachbehörde sicherlich tief im Thema drin. Aber sie schaffen es nicht, eine Klageerwiderung innerhalb der Frist hinzubekommen. Was soll's: Wir haben im Rahmen unserer ehrenamtlichen Tätigkeit – also in unserer Freizeit – unsere Hausaufgaben erledigt. Wesentlich dabei war natürlich die Arbeit der Anwaltskanzlei und die der Gutachter. Aber auch diese galt es, umfänglich über die Sachverhalte zu informieren, Argumentationen zu liefern, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, deren Wirken untereinander zu koordinieren, alles innerhalb des BUND abzustimmen und letztlich die einzelnen Schritte abzusegnen.

Das Gericht hat dann die Frist bis zum 31.3.2025 verlängert und tatsächlich kam die Klageerwiderung der Bezirksregierung Düsseldorf bis zu diesem Termin beim Gericht an. Diese Klageerwiderung ist so verfasst, dass alle drei Klagen (die von BUND, der Stadt Moers und den Caritas-Werkstätten) gemeinsam beantwortet werden. Ob das hilfreich ist oder nicht, sei einmal dahin gestellt. Zumindest ändert dies nichts an der Tatsache, dass eine Menge Argumente gegen die Errichtung der Deponie Lohmannsheide auf dem Tisch liegen. Ob die nun von der Stadt Moers vorgebracht werden, von der Caritas oder vom BUND, macht die Argumente ja nicht weniger plausibel.

Inhaltlich wurden uns knappe 80 Seiten präsentiert, in denen so ziemlich alle Aussagen mit Gegenaussagen beantwortet werden; Gutachteraussagen gegen Gutachteraussagen.

### **Und dann gibt es ja noch die Vorhabenträgerin DAH1**

Diese ist im Verfahren "beizuladen", hat also auch ein Wörtchen mitzureden, klar doch. Aber auch die DAH1 hat es nicht fertig gebracht, ihre Hausaufgaben rechtzeitig abzuliefern. Zunächst bat man um Fristverlängerung bis zum 30.4.2025. Aber anstatt bis zu diesem Termin zu liefern, lässt man uns am 14. April Folgendes wissen: Man habe bei der Bezirksregierung einen sogenannten Antrag auf sofortigen Vollzug gestellt. Es ist nicht weiter verwunderlich, dass dieser Antrag abgelehnt wurde. Seit Jahren läuft das Verfahren und ausgerechnet, wenn eine Klage ansteht, pocht man darauf, Fakten schaffen zu dürfen, die nicht mehr umkehrbar sind.

Allerdings hat die DAH1 ihrerseits nun die Gerichte bemüht, um den Antrag auf sofortigen Vollzug trotz Ablehnung doch noch durchzusetzen. Hierzu hat sie einen Eilantrag an das Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und damit ein weiteres Gerichtsverfahren eröffnet.

Besonders befremdlich dabei ist der Umstand, dass man die Fristverlängerung für die Klageerwiderung gar nicht für diesen Zweck genutzt hat. Stattdessen hat man die Anwälte darauf angesetzt, den Eilantrag zu begründen. Für die eigentliche Klageerwiderung hat man dann kurzerhand eine weitere Fristverlängerung verlangt.

Nun sahen wir uns in zwei Gerichtsverfahren: Einmal das von uns angestrebte Verfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss und zum Anderen als sogenannte 'Beigeladene' im Verfahren der DAH1 gegen die Ablehnung des Antrags auf sofortigen Vollzug – im Übrigen ein „Eil“-Verfahren, welches sich fast ein halbes Jahr hinzog`...

Dieses Eilverfahren hat ein weiteres Mal viel Arbeit erfordert. Zahlreiche Schriftwechsel zwischen den Prozessbeteiligten bzw. deren Anwälten, weitere Gutachten und prozessrelevante Dokumente wollten gelesen und bewertet werden.

Und abermals galt es, die hierfür erforderlichen Anwaltskosten einzuwerben. Auch dies ist Dank der ungebremsten Spenden- und Unterstützungsbereitschaft der Menschen in Moers und Duisburg gelungen.

Am 19. Dezember 2026 kam dann im Eilverfahren die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes. **Der Antrag der DAH1 auf sofortigen Vollzug wurde unanfechtbar abgelehnt.** Begründet wurde dies mit erheblichen formalen und inhaltlichen Fehlern der Genehmigung der Bezirksregierung aus dem Juli 2024, die „aller Wahrscheinlichkeit“ nach auch im Hauptverfahren keinen Bestand haben dürfte.

Sicher hätte man andere Gründe benennen können, um die Klage auf sofortigen Vollzug der DAH1 abzuweisen. Aber dass es eben diese Gründe sind, stimmt uns für das Hauptverfahren mehr als optimistisch. Im Grunde heißt es, dass man das Projekt jetzt besser beerdigen und keine weiteren Gerichte damit belangen solle. Das ist mehr als die „Hälfte der Miete“.

## Impressum

BUND-Ortsgruppe Moers/Neukirchen-Vluyn, Cecilienstr. 13, 47443 Moers  
Autoren: Ingo Reiß, Michael Zerkübel  
Redaktion und Gestaltung: Regina Großefeste  
Stand: Dezember 2025